Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1951	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. September 1951	Nr. 18

Inhalt: Seite

(41) Verordnung über die Meldepflicht der Wiederverkäufer von festen Brennstoffen und über die Zuständigkeit für die Festsetzung von Liefermengen für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher. Vom 8. September 1951 65

(41) **Verordnung**
über die Meldepflicht der Wiederverkäufer von festen Brennstoffen und über die Zuständigkeit für die Festsetzung von Liefermengen für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher.
Vom 8. September 1951.

Auf Grund des § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51) vom 22. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 28. März 1951) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Meldepflicht nach § 4 Absatz 4 der Verordnung Kohle I/51 wird auf Wiederverkäufer im Sinne des § 1 Absatz 3 der genannten Verordnung ausgedehnt.

(2) Der Wiederverkäufer hat die Meldepflicht dadurch zu bewirken, daß er die Einzellieferungen an die Kunden nach Arten unterteilt binnen drei Tagen in die nach § 5 Absatz 3 der Verordnung Kohle I/51 geführte Kundenliste einträgt und diese dem Landrat (Oberbürgermeister) oder dem von ihm Beauftragten vorlegt oder auf Verlangen übersendet.

§ 2

Zuständig für die Festsetzung von Liefermengen für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher gegenüber Wiederverkäufern gemäß § 5 Absatz 3 der Verordnung Kohle I/51 ist der Landrat (Oberbürgermeister).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden nach § 9 Ziffer 2 der Verordnung Kohle I/51 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. September 1951.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 18 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.